

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 290.

Wittwoch den 17. October.

1866.

Bekanntmachung, die Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts betr.

Die den Mitgliedern unserer Kirchengemeinde gewährte volle Freiheit in der Wahl des Beichtigers erstreckte sich zeither auch auf die Auswahl unter den Herren Geistlichen für den Religionsunterricht der Confirmanden, und so lange dieselben sich in einer diesen Unterricht nicht beeinträchtigenden Maasse unter den hiesigen Herren Seelsorgern vertheilten, war keine Veranlassung zu irgend welcher beschränkenden Maßregel geboten. Nachdem jedoch bereits seit mehreren Jahren wahrzunehmen gewesen ist, daß die bei einzelnen Geistlichen zum Unterricht angemeldeten Confirmanden die Zahl von Vier Hundert und mehr erreichten, bei solcher Uebersahl aber von denselben selbst bei der aufopferndsten Thätigkeit dieser Unterricht nicht so ertheilt werden kann, wie es dessen heiliger Ernst und Bedeutung für die Zukunft der Katechumenen erheischt, so sind wir zur Abhülfe dieses vielfach empfundenen großen Uebelstandes in die Nothwendigkeit versetzt, in Uebereinstimmung mit den hiesigen Herren Geistlichen hierdurch anzuordnen, daß die von einem Geistlichen in derselben Katechumenenzeit zu unterrichtenden Confirmanden die Zahl von Zwei Hundert in der Regel nicht überschreiten dürfen. Ist diese Zahl bei dem Geistlichen, welchem ein Kind zum Unterrichte noch zugeführt werden soll, erfüllt, dann haben die Aeltern oder Angehörigen des überjährig angemeldeten Kindes unter den hiesigen Herren Geistlichen einen Anderen, dessen Confirmandenzahl noch nicht erreicht ist, für dasselbe zu wählen.

Leipzig, den 16. October 1866.

Die Kirchen-Inspection.

Der Superintendent.
Dr. Lechler.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

In Berücksichtigung der erfreulichen Wahrnehmung, daß die Todes- und Erkrankungsfälle an Cholera im Abnehmen begriffen sind und daß während der letzteren Tage namentlich auch die Thätigkeit der in den Hilfsstationen angestellten Herren Aerzte in nur geringem Grade in Anspruch genommen worden ist, haben wir beschlossen, die bisher bestehenden vier ärztlichen Cholera-Hilfsstationen mit Ablauf des 16. dieses Monats aufzuheben.

Leipzig, den 15. October 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Rüscher, Act.

Bekanntmachung.

Am 15. October c. sind 5 Cholera-Todesfälle in der Stadt angemeldet worden und zwar 1 aus dem ersten Cholera-Lazareth im Jacobshospital und 4 aus Privathäusern.

Die Zahl der in beiden Cholera-Lazarethen noch in ärztlicher Behandlung verbliebenen Cholerafranken belief sich am heutigen Morgen auf 67, die Zahl der gestern als genesen Entlassenen auf 24.

Leipzig, am 16. October 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Rüscher, Act.

Bekanntmachung.

Für das hiesige Johannis-Hospital sollen neue Gebäude zu Wohnungen für circa 300 Hospitaliten sammt den erforderlichen Wirtschafts- und Verwaltungsräumen hergestellt und die Pläne dazu sollen auf dem Wege der Concurrenz beschafft werden. Für die drei besten Entwürfe haben wir Preise von resp. 70, 40 und 20 Louisdor ausgesetzt. Indem wir die Herren Architekten auffordern, sich bei dieser Concurrenz zu betheiligen, bemerken wir, daß der den Bauplatz bezeichnende Situationsplan und das Programm mit den näheren Bedingungen von heute an auf mündliche oder schriftliche Anmeldung von unserm Bauamt zu erhalten ist.

Leipzig, am 1. October 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die laut Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. für den 1. November 1866 anberaumt gewesene Leihhaus-Auction findet erst am 2. Januar 1867 und folgende Tage in dem gewöhnlichen Locale statt. In derselben werden die bei dem hiesigen Leihhause in den Monaten September, October, November und December 1865, einschließlich der auf kurze Fristen verpfändeten oder erneuerten Pfänder, die weder zur Verfallzeit noch bis jetzt eingelöst wurden und zwar in den ersten Tagen die in Gold, Silber und Juwelen bestehenden, sodann aber die übrigen öffentlich versteigert werden.

Es können daher die in den genannten Monaten verpfändeten Pfänder spätestens den 18. December d. J. unter Mitentrichtung der Auctionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler des Darlehns eingelöst oder nach Befinden erneuert werden.

Vom 19. December d. J. an, an welchem Tage der Auctions-Katalog geschlossen wird, kann die Einlösung derselben nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler der ganzen Forderung des Leihhauses stattfinden und zwar nur bis zum 28. December d. J., von welchem Tage ab Auctions-Pfänder anwiderruflich weder eingelöst noch prolongirt werden können.

Während der Auction selbst, also vom 2. Januar 1867 an, hat Niemand mehr das Recht, die Einlösung solcher Pfänder zu verlangen und können sie daher von den Eigenthümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Erstehens wieder erlangt werden.

Während der Auction nimmt das Geschäft des EinlöSENS und VerpfändENS anderer Pfänder in den gewöhnlichen Localitäten seinen ungehörten Fortgang. — Leipzig, den 12. October 1866.

Die Deputation des Leihhauses.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Meß- und laufenden Conten werden hierdurch benachrichtigt, daß die Duplicat-Certificate oder an deren Statt die Certificat-Verzeichnisse über die in der gegenwärtigen Michaelismesse nach dem Vereinsauslande, resp. nach anderen ver-

den 18. October dieses Jahres bis Abends 6 Uhr

bei der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.

Leipzig, den 1. October 1866.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Reflex.